

WEITERBILDUNGSPFLICHT FÜR MAKLER UND VERWALTER

In der Vergangenheit sind zur Weiterbildungspflicht zwei Fragen/Probleme vermehrt aufgetreten:

Zum einen verlangen einige Behörden bei Online-Schulungen eine Lernerfolgskontrolle. Ohne eine solche wird eine Schulung nicht anerkannt. Dies ist gerade aktuell ein Problem – vor allem mit Blick auf das Ende des ersten Weiterbildungszeitraums Ende des Jahres – da in 2020 sehr viele Weiterbildungsveranstaltungen in digitaler Form durchgeführt werden.

Zum anderen gibt es auf Seiten einiger Behörden die Auffassung, dass man in einem Sachgebiet zwar vertiefte Kenntnisse vermitteln kann, möglichst aber auch umfassende Grundkenntnisse in den anderen Bereichen gemäß Anlage 1 MaBV vermittelt werden müssen.

Klarstellungen seitens BMWi zur Weiterbildungspflicht für Makler und Verwalter

Beide Frage- bzw. Problemstellungen wurden vom GdW, vertreten durch Herrn Zabel, Referatsleiter Genossenschaftsrecht, Genossenschaftswesen, Berufliche Bildung und Personalentwicklung mit dem BMWi diskutiert. Ziel war eine schnelle und praktikable, möglichst bundeseinheitliche Lösung zu finden.

Erfreulicherweise hat sich das BMWi im zuständigen Bund-Länder-Ausschuss für die Position der Wohnungswirtschaft eingesetzt und somit ist folgende Lösung entstanden:

„Auf Grund der aktuellen COVID 19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen bei der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen in Präsenzform soll bei der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen gemäß § 34c Abs. 2a GewO i. V. m. § 15b MaBV Folgendes berücksichtigt werden: Online-Schulungen, die Interaktionen zwischen Dozent und Teilnehmern voraussetzen und beinhalten, z. B. über Audio- oder Videodiskussionen, Chat, Umfragen etc., sind nicht als Weiterbildungsmaßnahmen in einem begleiteten Selbststudium sondern als Weiterbildungen in Präsenzform anzusehen. Das hat zur Folge, dass eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung, wie sie § 15b Abs. 1 Satz 4 MaBV im Falle von Weiterbildungsveranstaltungen in einem begleiteten Selbststudium verlangt, nicht erforderlich ist.“

Die Auslegung und Anwendung der genannten Vorschriften liegt allein in der Zuständigkeit der Vollzugsbehörde/IHK. Wenn diese den Sachverhalt anders beurteilen, kann sich das Unternehmen an die Aufsicht wenden.

Eine verbindliche Vorschrift zu den aufgetretenen Problemstellungen gibt es nicht.